

Strom

Energie Einspeisevergütung

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Die Vergütung gilt für Energie, welche durch Produzentinnen und Produzenten in das Verteilnetz der Elektra Besenbüren entsprechend den Bestimmungen von Art. 15 EnG sowie Art. 12 EnV (Abnahme- und Vergütungspflicht) eingespeist wird. Produzentinnen und Produzenten haben auch die Möglichkeit, ihre Einspeisung und den ökologischen Mehrwert (HKN) selbst zu vermarkten.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026.

3 Vergütung für die Einspeisung

Die Vergütung erfolgt nach dem vierteljährlich gemittelten Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung unter Berücksichtigung der gesetzlich garantierten Mindestvergütung. Die Publikation dieses Referenz-Marktpreises erfolgt durch das Bundesamt für Energie (BFE). Die Vergütungshöhe wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt.

Einheit	Mindest- vergütung	Q1	Q2	Q3	Q4
		Publikation im April, Juli, Oktober und Januar			
Photovoltaik					
Anlageleistung ¹					
< 30 kWp	Rp./kWh	6.00	→ siehe BFE Referenzmarktpreis		
30 – 150 kWp mit Eigenverbrauch	Rp./kWh	6.00 – 1.20 ²			
30 – 150 kWp ohne Eigenverbrauch	Rp./kWh	6.20			
> 150 kWp	Rp./kWh	keine			
Übrige Technologien					
Wasser, Wind, Biomasse, etc.	Rp./kWh	Auf Anfrage			

4 Vergütung für den ökologischen Mehrwert (HKN)

Die Vergütung für den ökologischen Mehrwert (HKN) kann zusätzlich zur Vergütung der eingespeisten Energiemenge bezogen werden. Der ökologische Mehrwert (HKN) wird auf jener Energiemenge vergütet, die physikalisch ins Netz eingespeist und an die Elektra Besenbüren verkauft wird.

Einheit	Mindest- vergütung
Photovoltaik	
Anlageleistung¹	
> 1 kWp	Rp./kWh 1.00

5 Mehrwertsteuer

Alle Angaben sind exkl. Mehrwertsteuer.

¹ Die Einstufung der Anlageleistung erfolgt gemäss Energieverordnung (EnV) anhand der installierten Modul-Nennleistung in kWp. Eine physische oder virtuelle Aufteilung von PV-Anlagen, um von höheren Mindestvergütungen zu profitieren, ist nicht zulässig.

² Die Höhe der garantierten Mindestvergütung von Anlagen ab 30 kWp bis 150 kWp richtet sich nach der vom Bundesamt für Energie (BFE) vorgegebenen Berechnungsformel: 180 geteilt durch die Leistung Ihrer Anlage in Kilowatt (kWp). Zum Beispiel: Bei einer Anlage mit 30 kWp erhalten Sie 6 Rp./kWh (Berechnung: 180/30=6), bei 90 kWp sind es 2 Rp./kWh (180/90=2) und bei 150 kWp beträgt die Mindestvergütung 1.2 Rp./kWh (180/150=1.2)